

Beschluss vom 24. Juni 2025

**Kleine Anfrage 2025/08**  
**betreffend «Fehlende gesundheitspolizeiliche Aufsicht beim Seniorenzentrum im Reiat (SiR)»**

In einer Kleinen Anfrage vom 12. März 2025 stellt Kantonsrat Patrick Portmann Fragen betreffend die gesundheitspolizeiliche Aufsicht beim Seniorenzentrum im Reiat (SiR) und den von der Firma IntegrityPlus verfassten Untersuchungsbericht. Die Firma IntegrityPlus war vom Thaynger Gemeinderat mit der Prüfung der gegen das SiR erhobenen Vorwürfe beauftragt worden.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

- 1. Sind dem Regierungsrat bzw. dem Gesundheitsamt die Vorwürfe im Zusammenhang mit dem SiR bekannt? Wenn ja, seit wann, und wurde das Gesundheitsamt nach Kenntnis der Angelegenheit tätig und in welcher Form?*

Seit 2017 führte das Kantonale Arbeitsinspektorat im Rahmen seiner ordentlichen Vollzugstätigkeit fast jährlich eine Kontrolle im Bereich der Arbeits- oder Bausicherheit im SiR durch. Bei keiner dieser Kontrollen wurden Verstösse festgestellt, welche Massnahmen des Verwaltungszwanges beziehungsweise ein Tätigwerden des Regierungsrates erfordert hätten. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe im August 2024 stand das Gesundheitsamt in engem Kontakt mit der vom Thaynger Gemeinderat Rainer Stamm (parteilos) geleiteten Untersuchungskommission. Mit der Untersuchung wurden die Firma IntegrityPlus AG aus Zürich und die Firma Redi AG Treuhand aus Frauenfeld betraut. Es wurde vereinbart, dass sich die Untersuchungskommission den Beschwerden annimmt und das Gesundheitsamt umgehend informiert, sollten gravierende gesundheitspolizeiliche Mängel festgestellt werden. Die detaillierten Vorwürfe im Zusammenhang mit dem SiR sind dem Gesundheitsamt erst seit der Besprechung der Schlussberichte von Redi AG Treuhand und IntegrityPlus AG am 24. Februar 2025 bekannt. Das Gesundheitsamt hatte in der Folge für die gesundheitspolizeilich relevanten Aspekte Auflagen definiert und dem SiR, inklusive Frist zur Umsetzung, am 25. März 2025 zugestellt.

- 2. Weshalb wollte sich das Gesundheitsamt nicht mit den unterschiedlichen Anspruchsgruppen treffen und sich physisch austauschen?*

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe *d* des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (AbPG; SHR 813.500) wird die operative Geschäftsleitung von einem übergeordneten Aufsichtsorgan

überwacht. Hierfür ist auf Gemeindeebene eine spezielle Kommission eingerichtet (Kommission für Gesundheit und Alter). Das übergeordnete Aufsichtsorgan steht den Heimbewohnerinnen und -bewohnern sowie deren Angehörigen als erste Anlaufstelle für Beschwerden zur Verfügung. Ein persönliches Treffen mit dem Gesundheitsamt wurde vom VPOD und den beiden Einwohnerräten Lara Winzeler und Andres Bühler gewünscht. Das Gesundheitsamt lehnte dies nicht grundsätzlich ab, wies jedoch darauf hin, dass die Beanstandungen konkretisiert und verschriftlicht werden müssten. Ebenso wurde darauf verwiesen, dass das Gesundheitsamt nur für gesundheitspolizeilich relevante Beanstandungen, nicht jedoch für Themen wie Arbeits- oder Anstellungsbedingungen, Arbeitsklima etc. zuständig ist. Abschliessend gilt es festzuhalten, dass – entgegen der Aussage in dieser Kleinen Anfrage – zu keinem Zeitpunkt Angehörige mit Vorwürfen gegen das SiR an das Gesundheitsamt gelangt sind. Die gesundheitspolizeilich relevanten Beanstandungen sind von den genannten Personen bis heute (Stand Mitte Juni 2025) nicht schriftlich beim Gesundheitsamt eingereicht worden.

3. *Nimmt das Gesundheitsamt seine gesundheitspolizeilichen (Aufsichts-)Pflichten in angemessener genügender Weise wahr? Insbesondere: Stehen genügend Ressourcen dafür zur Verfügung?*

Das Gesundheitsamt nimmt seine gesundheitspolizeilichen Aufsichtspflichten in angemessener Weise wahr. Damit das Gesundheitsamt bei Beanstandungen aktiv werden kann, sind Vorwürfe, die gesundheitspolizeiliche Aspekte betreffen, zu konkretisieren.

Per 1. September 2024 wurde eine neue Stelle «Fachspezialistin Aufsicht und Qualität» eingerichtet. Dank dieser neuen Stelle kann die Aufsicht ausgebaut und intensiver wahrgenommen werden. Derzeit erarbeitet das Gesundheitsamt ein Aufsichtskonzept. Die vom Kantonsrat bewilligten Personalressourcen reichen gemäss aktueller Einschätzung für den Aufbau einer effizienten Aufsicht über die Langzeitpflegeinstitutionen aus.

4. *Wie schätzen Regierungsrat und Gesundheitsamt den vorliegenden Untersuchungsbericht auf Gemeindeebene ein?*

Die Untersuchungsberichte wurden von zwei unabhängigen Unternehmen verfasst. Es ist daher von einer relativ objektiven Beurteilung auszugehen. Auf Grundlage der Untersuchungsberichte hat das Gesundheitsamt die erforderlichen Massnahmen zur Kontrolle der kritisierten, gesundheitspolizeilich relevanten Bereiche ausgesprochen und den Leitungsgremien des SiR am 25. März 2025 per E-Mail kommuniziert.

5. *Welche Form von Austausch gab und gibt es seitens Gesundheitsamt mit der aktuellen Pflegedienst- und Heimleitung?*

Das Gesundheitsamt kontaktierte seit November 2024 alle Heime zwecks Terminvereinbarung für einen sogenannten «Kennenlerntermin». In diesem Zusammenhang fand am 21. Oktober 2024 ein Austausch vor Ort mit der Heimleitung des SiR und Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes statt. Generell steht das Gesundheitsamt grundsätzlich allen Institutionen als Ansprechpartner für Fragen zu gesundheitspolizeilich relevanten Themen zur Verfügung. Gleichzeitig nimmt das Gesundheitsamt bei institutionellen Angelegenheiten proaktiv Kontakt mit der operativen Leitung der jeweiligen Institution auf. Zudem sind die Heime gemäss Artikel 16 des Gesundheitsgesetzes (GesG, SHR 810.100) zur unverzüglichen Meldung von aussergewöhnlichen Vorkommnissen an das Gesundheitsamt verpflichtet.

*6. Wie geht das Gesundheitsamt bei angezeigten mutmasslichen Missständen und Unregelmässigkeiten, wie sie im vorliegenden Fall im Raum stehen, vor?*

Sobald das Gesundheitsamt Kenntnis von mutmasslichen Missständen oder Unregelmässigkeiten hat, klärt es den Sachverhalt ab und holt Stellungnahmen ein. Das der operativen Geschäftsleitung übergeordnete Aufsichtsorgan wird kontaktiert und zur Bearbeitung aufgefordert. Dieses Aufsichtsorgan steht gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe *d* AbPG auch den Heimbewohnerinnen und -bewohnern sowie deren Angehörigen als Anlaufstelle zur Verfügung. Mitarbeitende und Bewohnende können ausserdem die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) kontaktieren, mit welcher der Kanton Schaffhausen einen Leistungsauftrag abgeschlossen hat (§ 21 Abs. 1 lit. *f* AbPV). Liegt ein Verstoss gegen gesundheitspolizeiliche Anforderungen vor, ist das Gesundheitsamt direkt zuständig. Sind andere Behörden tangiert, werden diese entsprechend informiert. Im Falle des SiR wurde beispielsweise das Kantonale Arbeitsinspektorat einbezogen.

*7. Kann das Gesundheitsamt aktuell die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über alle Gemeinden hinweg in geeigneter genügender Weise vornehmen?*

Ja, das Gesundheitsamt kann die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über alle Gemeinden hinweg in geeigneter und genügender Weise wahrnehmen. Um einen Überblick über die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu erhalten, wurden im Februar 2025 alle Pflegeinstitutionen aufgefordert, eine Ist-Erhebung betreffend das bestehende Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherungsmassnahmen zuhanden des Gesundheitsamts auszufüllen. Die Rückmeldungen liegen dem Gesundheitsamt vor und werden derzeit ausgewertet. Ausserdem kontrolliert das Gesundheitsamt punktuell versorgungsrelevante und gesundheitspolizeiliche Vorgaben (z. B. bezüglich Personal Skill-Grade-Mix) anhand von statistischen Auswertungen (SOMED, Kostenrechnung). Diese Kontrollen werden im Zuge der strukturellen Aufsichtstätigkeit weiter vereinheitlicht und ausgebaut.

8. *Bei welchen Umständen gelangt das Gesundheitsamt proaktiv an die Polizei und erstattet ggf. Strafanzeige?*

Gemäss Artikel 70 Absatz 1 des Justizgesetzes (JG; SHR 173.200) sind Behörden und ihre Mitarbeitenden im Sinne von Artikel 302 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird. Das Gesundheitsamt informiert, je nach Zuständigkeit, umgehend das Departement des Innern respektive die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, wenn Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht (z. B. bei einer Nichteinhaltung von Quarantänemassnahmen), schwere Straftaten im Gesundheitswesen begangen wurden (z. B. schwere Körperverletzungen) oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter besteht.

Schaffhausen, 24. Juni 2025

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger